

## STATUTEN - VERBAND DER SCHWEIZER LUDOTHEKEN

### Gründung Sitz

#### Artikel 1

Der Verband der Schweizer Ludotheken (VSL) ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Sein Sitz befindet sich am Ort der Geschäftsstelle.

### Zweck

#### Artikel 2

Der Verband bezweckt die Förderung und Unterstützung der Ludotheken bei ihrer Gründung und ihrem Aufbau sowie bei der Vertiefung ihrer Tätigkeit. Die zur Erreichung dieses Zweckes notwendigen Tätigkeiten und Mittel werden in der Geschäftsordnung (GO) aufgeführt.

Der Zentralvorstand knüpft internationale Beziehungen, soweit sie für den Schweizer Verband oder die einzelnen Ludotheken von Interesse sind und informiert seine Mitglieder darüber.

### Mitglieder

#### Artikel 3

Mitglieder des VSL:

- aktive Mitglieder sind Ludotheken oder Ludotheken im Aufbau, mit je einer Stimme
- passive Mitglieder sind Einzelpersonen oder Kollektivmitglieder (Firmen, Institutionen), welche die Interessen des Verbands fördern und unterstützen; diese haben weder Stimm- noch Wahlrecht.

Die Beitrittserklärung hat schriftlich zu erfolgen.

Die Ludotheken bleiben in der Führung ihres Betriebes völlig unabhängig (nach Möglichkeit im Rahmen der Betriebsstandards des VSL).

Eine Austrittserklärung hat schriftlich auf den 31. Dezember des laufenden Kalenderjahres zu erfolgen.

### Delegierten- versammlung

#### Artikel 4

Die Delegiertenversammlung tritt jährlich mindestens einmal oder auf Verlangen von 1/5 der Mitglieder zusammen. Sie wird durch den Vorstand einberufen.

Sie ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann über jeden Verhandlungsgegenstand beschliessen, der in der Einladung aufgeführt ist; diese muss mindestens vier Wochen vor der Delegiertenversammlung an die Mitglieder verschickt werden.

Anträge zur Traktandenliste müssen der Präsidentin mindestens sechs Wochen vor der Delegiertenversammlung schriftlich mitgeteilt werden.



### **Die Delegiertenversammlung:**

- genehmigt den Geschäftsbericht und die Jahresrechnung
- bestimmt das Tätigkeitsprogramm und genehmigt das Budget
- wählt die Präsidentin und die übrigen Mitglieder des Zentralvorstandes für zwei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich
- bestimmt die Rechnungsrevisoren
- entscheidet über Zulassung oder Ausschluss von Mitgliedern

Die Beschlüsse der Delegiertenversammlung werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, sofern die Statuten in Einzelfällen kein anderes Quorum verlangen

### **Zentralvorstand**

#### **Artikel 5**

Der Zentralvorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die Wahlvoraussetzungen werden in der Geschäftsordnung genannt.

Die Präsidentin wird von der Delegiertenversammlung gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Zentralvorstand selbst.

### **Rechte und Pflichten des Zentralvorstandes**

#### **Artikel 6**

Der Zentralvorstand vertritt den Verband nach aussen. Er behandelt alle Geschäfte des VSL, unter Vorbehalt von Art. 4.

Zur Lösung besonderer Aufgaben kann der Zentralvorstand ständige oder temporäre Kommissionen einsetzen, wobei jeweils ein Mitglied des Zentralvorstandes auch Mitglied dieser Kommission sein muss.

Die Vorstandsmitglieder bemühen sich, den Kontakt zu den Mitgliedern ihrer Region zu fördern und an den regionalen Anlässen teilzunehmen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führen die Präsidentin und ein Mitglied oder zwei Mitglieder kollektiv zu zweit.

Im Übrigen werden die Rechte und Pflichten des Zentralvorstandes in der Geschäftsordnung (GO) genannt.

### **Mittelbeschaffung**

#### **Artikel 7**

Die Einnahmen des VSL setzen sich zusammen aus

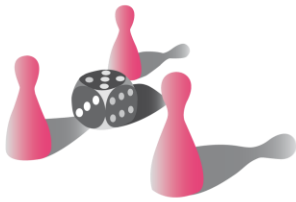
- Mitgliederbeiträgen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Subventionen

Die Höhe der Mitgliederbeiträge wird auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Delegiertenversammlung festgesetzt (Berechnungsgrundlagen in der GO).

### **Haftung**

#### **Artikel 8**

Der Verband haftet ausschliesslich mit dem Verbandsvermögen



## **Auflösung**

### **Artikel 9**

Der Auflösung des Verbandes müssen 2/3 der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder zustimmen.

Im Falle einer Auflösung des Verbands wird das Vermögen nach Beschluss der Delegiertenversammlung unter den aktiven Mitgliedern (Ludotheken) aufgeteilt

## **Statutenänderung**

### **Artikel 10**

Statutenänderungen bedürfen der 2/3 Mehrheit der an der Delegiertenversammlung anwesenden Mitglieder.

## **Inkrafttreten**

### **Artikel 11**

Die vorliegenden Statuten wurden von der konstituierenden Delegiertenversammlung vom 8. März 1980 in Freiburg verabschiedet.

Änderungen wurden genehmigt am:

- 20. März 1982 in Delémont
- 16. März 1985 in Burgdorf
- 21. März 1987 in St. Imier
- 23. März 1991 in Ostermundigen
- 24. März 2001 in Neuenburg
- 31. März 2007 in Estavayer-le-Lac
- 23. März 2013 in Grand-Saconnex (GE)
- 21. März 2015 in Aarau.

Die Präsidentin

Erika Rutishauser

Die Aktuarin

Katharina Kiefer